

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Regelschulen  
im Fach Ethik**

vom 06. Januar 1997

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabebefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Institut für Philosophie**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Regelschulen**

**im Fach Ethik**

**vom Februar 1995**

**mit Änderungen vom Mai 1996**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1996 (GVBl. S. 49), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 28. November 1994 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule hat am 1. Februar 1995 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 1. Februar 1995 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer
§ 4	Ziele und Inhalt des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Studienleistungen
§ 7	Studienfachberatung
§ 8	Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
§ 9	Übergangsbestimmungen
§ 10	Inkrafttreten

Anlage

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Ethik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.

## § 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
  1. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
  2. Kenntnisse in Latein zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe,
  3. Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).
- (3) Für die Fälle, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch das Abiturzeugnis nachgewiesen sind, ist gemäß § 6 Abs. 3 der ThVO/R nach der Festlegung der Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) zu verfahren.

## § 3 Studiendauer

Das Studium im Fach Ethik umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4 Ziele und Inhalt des Studiums

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Ethik an der Regelschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie sollen sich - insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft, ferner auch der Psychologie und Sozialwissenschaften - mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das Handeln des Menschen, das menschliche Leben und Zusammenleben und die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur, Gesellschaft und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, daß die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen in bezug auf diese Fragen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können.
- (2) Das Studium gliedert sich in die vier Studienbereiche '**Philosophie**' (mit den beiden Unterbereichen '*Allgemeine Philosophie*' und '*Philosophische Ethik*'), '**Religionswissenschaft**', '**Psychologie-sozialwissenschaftliche Aspekte**' und '**Didaktik des Ethikunterrichts**'; im Hauptstudium treten die '**Wahlpflichtbereiche**' als fünfter Studienbereich hinzu.
  - 1 Studienbereich **Philosophie**
    - 1.1 Unterbereich *Allgemeine Philosophie*

Hier sollen die Studierenden überblickartige bzw.schwerpunktmäßige Kenntnisse über wichtige Themen, Texte, Begriffe und Methoden der Philosophie erwerben und lernen, damit argumentierend und interpretierend in angemessener Weise umzugehen.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in vier Rubriken gegliedert:

- (a) Einführung in die Philosophie
- (b) Philosophische Anthropologie
- (c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie
- (d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte)

1.2 Unterbereich *Philosophische Ethik*

Hier sollen die Studierenden gründliche und tiefgreifende Kenntnisse erwerben und lernen, sich über ethische und moralische Fragen begründete Urteile zu bilden.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in zwei Rubriken gegliedert:

- (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie einschließlich christlicher Ethik
- (f) Angewandte Ethik.

2 Studienbereich **Religionswissenschaft**

Hier sollen die Studierenden sich mit zentralen Fragen der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft befassen, sich mit historischen und dogmatisch-theologischen Grundlagen und Grundzügen des Christentums sowie der strukturellen Gestalt von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Ökumene vertraut machen und schwerpunktmäßige Kenntnisse über die anderen Weltreligionen sowie über religiöse Phänomene der Gegenwart erwerben.

3 Studienbereich **Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte**

Hier sollen die Studierenden ausgewählte psychologische und/oder sozialwissenschaftliche Aspekte des ethisch-moralischen Problemfelds kennenlernen.

4 Studienbereich **Didaktik des Ethikunterrichts**

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grundzügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Ethikunterrichts kennenlernen.

5 Studienbereich **Wahlpflichtbereiche**

In den Wahlpflichtbereichen sollen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse und ein verfeinertes Problembewußtsein zu folgenden von ihnen selbst gewählten Aspekten des ethisch-moralischen Themenfeldes erarbeiten:

- 5.1 Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie
- 5.2 Angewandte Ethik
- 5.3 Religionswissenschaft
- 5.4 Allgemeine Philosophie einschließlich ihrer Geschichte

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt insgesamt 55 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:

Philosophie: **22 SWS**

- 1 Allgemeine Philosophie: **8 SWS**

- 1.1 (a) Einführung in die Philosophie: **2 SWS**

(b) Philosophische Anthropologie: **2 SWS**

(c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie: **2 SWS**

(d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte): **2 SWS**

Die zwei SWS unter (d) können auch durch eine weitere Lehrveranstaltung zu(c) absolviert werden.

Philosophische Ethik: **14 SWS**

- 1.2 (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: **6 SWS**  
 (f) Angewandte Ethik: **6 SWS**  
 Die restlichen **2 SWS** im Unterbereich Philosophische Ethik können in (e) oder in (f) absolviert werden.
- 2 Religionswissenschaft: **8 SWS**
- 3 Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte: **4 SWS**
- 4 Didaktik des Ethikunterrichts: **10 SWS**
- 5 Wahlpflichtbereich: **10 SWS**

Dies ergibt zusammen 54 SWS. Die noch verbleibende SWS (Nr. 55) kann nach freier Wahl absolviert werden, auch durch Teilnahme an einem ‘Kolloquium für Examenskandidaten’.

- (2) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen.
- (3) Im Grundstudium von vier Semestern sollen 28 bis 36 SWS absolviert werden, im Hauptstudium von drei Semestern die restlichen SWS (je nachdem: 19 bis 27). Das Grundstudium schließt mit einer Zwischenprüfung ab.
- (4) In erheblichem Maße ist es der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden selbst überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. Semesterwochenstunden absolvieren. Jedoch sind für die Verteilung auf Grund- und Hauptstudium die in § 6 getroffenen Regelungen zu beachten. Des weiteren wird auf den Studienverlaufsplan im Anhang verwiesen. Die Lehrveranstaltung ‘Einführung in die Philosophie’ sollte nach Möglichkeit bereits im ersten, spätestens jedoch im dritten Semester absolviert werden.
- (5) Ein erziehungswissenschaftliches Orientierungspraktikum von zwei Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Grundstudium zu absolvieren. Ein schulpädagogisches (erziehungswissenschaftliches und fachpraktisches) Blockpraktikum von vier Wochen Dauer ist während der vorlesungsfreien Zeit im Hauptstudium zu absolvieren.  
 Näheres regelt die Praktikumsordnung

## § 6 Studienleistungen

- (1) Im Grundstudium sind, soweit dies nicht schon vor Aufnahme des Studiums geschehen ist, die Leistungen zu erbringen, die für den Nachweis der in § 2 Abs. 2 genannten Sprachkenntnisse erforderlich sind.
- (2) Für die 55 SWS gemäß § 5 Abs. 1 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus.
- (3) Im gesamten Studium sind neun Leistungsnachweis (**LN**) zu erbringen. Leistungsnachweise können durch Referat, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung oder durch eine gleichgewichtige Leistung erbracht werden.

- (4) Im Grundstudium sind folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
  - ein LN zur Allgemeinen Philosophie,
  - ein LN zur Philosophischen Ethik,
  - ein LN zur Religionswissenschaft.
- (5) Im Hauptstudium sind folgende sechs Leistungsnachweise zu erbringen:
  - zusammen zwei LN zur Allgemeinen Philosophie, Philosophischen Ethik oder Religionswissenschaft (wobei zwei dieser drei Bereiche zu wählen sind),
  - zwei LN zu den Wahlpflichtbereichen,
  - zwei LN zur Didaktik des Ethikunterrichts.
- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- (7) Studienleistungen, die für das Hauptstudium vorgesehen sind, können teilweise auch schon im Grundstudium erbracht werden.
- (8) Studienleistungen können nicht gleichzeitig sowohl für das Wahlfachstudium (oder eine Ergänzungsrichtung) als auch für den Ethikstudiengang anerkannt werden.

## § 7

### **Studienfachberatung**

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Studiums Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.  
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts für Philosophie und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### **Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

- (1) Grundlage für die Zwischenprüfung ist die letztgültige OZP. Die Zwischenprüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung über thematische Schwerpunkte, die mit den Prüfern vereinbart werden. Über die Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgegeben.
- (2) Studienleistungen, die an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, können auf Antrag für die Zwischenprüfung gemäß § 7 der OZP anerkannt werden; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, können für die Zwischenprüfung auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit

durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung von Studienzeiten.

- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung sowie die Anerkennung von Studienleistungen und Studienzeiten für die Erste Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

## **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Die Übergangsbestimmungen ergeben sich aus § 31 der ThVO/R.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 6. Januar 1997

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage

### **Studienverlaufsplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik**

Empfohlen wird ein Studienverlauf nach folgendem Muster.

#### **Grundstudium**

1. Semester: Nach Möglichkeit Teilnahme an einer ‘Einführung in die Philosophie’; Teilnahme an insgesamt zwei bis vier weiteren Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl zu den Studienbereichen *Philosophie*, *Religionswissenschaft* und *Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte*.
2. bis 4. Semester: Teilnahme an mindestens zwei Lehrveranstaltungen zum Studienbereich *Didaktik des Ethikunterrichts*; Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5. Bis Ende des 4. Semesters sollten mindestens 28 SWS absolviert sein, nach Möglichkeit einige mehr.

#### *Leistungsnachweise im Grundstudium:*

Es sind in beliebiger Reihenfolge die drei Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 4 zu erbringen. Es wird freigestellt, von den gemäß § 6 Abs. 5 für das Hauptstudium geforderten Leistungsnachweisen einige bereits im Grundstudium zu erbringen, falls die Voraussetzung nach der OZP § 2 Abs. 2 Satz 3 erfüllt ist. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.

#### **Hauptstudium**

5. bis 7. Semester: Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5, so daß die dort für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken geforderten SWS erreicht werden; insbesondere auch Teilnahme an Lehrveranstaltungen in Höhe von insgesamt 10 SWS in den Wahlpflichtbereichen.

#### *Leistungsnachweise im Hauptstudium:*

Es sind in beliebiger Reihenfolge die sechs Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 5 zu erbringen (soweit dies noch nicht im Grundstudium geschehen ist).